

# Heimatverein Hüthum-Borghees e.V.

## Satzung

Mit Wirkung vom 19. Oktober 2007 wird die bisherige Satzung vom 25. November 1987 wie folgt vollständig neu gefasst:

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

*Heimatverein Hüthum-Borghees e.V.*

Der Verein hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein - Hüthum.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung und Pflege des gesunden Lebensraumes der Bürger. Hierzu gehören die Bereiche Grünkultur, der Orts-, Brauchtums- und Geschichtspflege sowie Pflege der Mundart. Der Satzungszweck kann auch durch Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf nur über vorhandene Geldmittel verfügen und keine Schulden machen.

Der Verein pflegt enge Kontakte mit den zuständigen Behörden und anderen Ortsvereinen zwecks Erreichung der gestellten Aufgaben.

Der Verein kann Mitglied des Kreisverbandes Kleve für Heimatpflege e.V. und des Landesverbandes für Gartenkultur und Landespflege werden.

Er kann Mitglied bei weiteren Organisationen werden und mit anderen Vereinigungen Arbeitsgemeinschaften eingehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme nach einer schriftlich vorgelegten Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im November für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaftsverlust**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ausschlussgründe sind die Nichtzahlung des Beitrages sowie vereinschädigendes Verhalten eines Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied durch den Vorstand rechtliches Gehör gewährt wurde. Das Mitglied wird über den Ausschluss durch einen schriftlichen Bescheid in Kenntnis gesetzt.

Eine Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Der rückständige Beitrag muß bis zum Ende der Mitgliedschaft (Kündigung) gezahlt werden.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Mitgliederversammlung muss mit zehntägiger Frist vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes und des Beirates,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern;  
die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss,
5. Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über eingereichte Anträge,
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, die nur mit zweidrittel Mehrheit, oder die Auflösung des Vereins, die nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden können, betreffen.

Bei Stimmgleichheit über gestellte Anträge ist die Abstimmung zu wiederholen. Erst bei abermaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlußfassung oder Wahlabstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten fordert eine geheime Abstimmung.

Das bei jeder Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer,
- dem 2. Geschäftsführer,  
Die beiden Geschäftsführer führen gemeinsam u.a. - soweit nichts anderes bestimmt wird - die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, den erforderlichen Vereinsschriftverkehr und sorgt für Ehrungen der Jubilare
- dem Schatzmeister  
Er ist zeichnungsberechtigt für alle Kassengeschäfte und in diesem Rahmen besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich iSd § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen der eine der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, als sein Stellvertreter, ist und der andere entweder einer der beiden Geschäftsführer oder der Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 15 - jeweils auf die Dauer von 2 Jahren - von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Beirat nimmt auf Beschluß des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten und in Form von Arbeitskreisen eigenverantwortlich nach Maßgabe eines entsprechenden Auftrages des Vorstandes, insbesondere z.B. Brunnenfeste, Adventsmärkte, Fahrten, etc. zu organisieren.

Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem 1. Vorstandsvorsitzenden oder dem 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann jedes Mitglied des Beirates zu einer Sitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen; sie können ihrerseits an den Beiratssitzungen beratend teilnehmen.

Die Sitzung des Beirates werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder, sollte auch dieser verhindert sein, von einem Mitglied des Beirates, der vom Vorstand dazu bestimmt wird, geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu fixieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emmerich am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Hüthum-Borghees zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige gemeinnützige und steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.